

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/01/0002

Rechtssatz

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit - meist nachträglich - gesetzte Dokumentationshandlungen rein "internen" Charakters ("Aufzeichnungen", "Protokolle", "Meldungen", "Tagesberichte" etc.) stellen kein "Einschreiten" im Sinne des § 31 Abs. 1 SPG 1991 dar, von dem eine Person betroffen sein kann, weil es sich dabei nicht um ein unmittelbar ihr gegenüber gerichtetes oder sonst außenwirksames Amtshandeln handelt; derartige Dokumentationsmaßnahmen dienen auch nicht dem Zweck des § 31 Abs. 1 SPG 1991, Konflikte zwischen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und "Betroffenen" zu mindern (vgl. VwGH 16.6.1999, 98/01/0477). Ihr Zweck liegt allein darin, die "spätere" Nachvollziehbarkeit der für ein konkretes Einschreiten (im Wege der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der Inanspruchnahme von Freiwilligkeit) ausschlaggebenden Umstände zu gewährleisten; sie kennen aber keinen "Betroffenen" (vgl. demgegenüber etwa zur "Betroffenheit" infolge von Voreingenommenheit im Sinne des § 5 Abs. 1 SPG RichtlinienV 1993 VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0401 sowie in Bezug auf eine Weigerung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Bekanntgabe der Dienstnummer gemäß § 9 SPG RichtlinienV 1993 VwGH 20.5.2020, Ra 2018/01/0369, und VwGH 13.9.2021, Ro 2021/01/0008; vgl. weiters VwGH 29.7.1998, 97/01/0102, 0103, zur Durchsuchung eines Festgenommenen nach § 40 Abs. 1 SPG 1991 iVm § 5 Abs. 3 SPG RichtlinienV 1993). Dokumentationsmittel und -maßnahmen dieser Art haben in der Bestimmung des § 31 Abs. 1 SPG 1991 demnach keine gesetzliche Grundlage; sie unterliegen daher auch nicht der Überprüfbarkeit im Rahmen einer Richtlinienbeschwerde nach § 89 SPG 1991.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010002.L17